

Änderungsantrag

Ausschussdrucksache
19(4)611

**der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
im Innenausschuss des Deutschen Bundestages**

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen

- BT-Drucksache 19/21986 -

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21986 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 1 wird Nummer 5 Buchstabe b wie folgt gefasst:

,b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zu treffen

1. über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, die elektronische Erfassung, die Echtheitsbewertung und die Qualitätssicherung des Lichtbilds,
2. zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde sowie zu einer Registrierung und Zertifizierung von Dienstleistern, welche Lichtbilder für die Passproduktion an die Passbehörde übermitteln,
3. über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, die elektronische Erfassung, die Echtheitsbewertung und die Qualitätssicherung der Fingerabdrücke, die Reihenfolge der zu speichernden Fingerabdrücke bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe,
4. über die Änderung von Daten des Passes,
5. über die Form und die Einzelheiten für das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten von den Passbehörden an den Passhersteller,
6. zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach § 22a sowie zur Form und zum Inhalt der zu übermittelnden Daten und
7. über die Einzelheiten des Prüfverfahrens nach Absatz 2 Satz 2.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 ergehen im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 2 zusätzlich im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.“ ‘

2. Artikel 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c bis e eingefügt:

,c) In Nummer 10 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

- d) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - e) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
 - „12. die Einzelheiten zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach § 25 sowie zur Form und zum Inhalt der zu übermittelnden Daten zu regeln.“ ‘
 - b) Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe f.
3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 3

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 17 werden die Worte „und gültigen“ gestrichen.
 2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „außerdem“ die Wörter „die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „sichern“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, § 14 sieht eine frühere Löschung vor“ eingefügt.
 3. Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 sind fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweisdokuments, auf das sie sich beziehen, zu löschen.“
 4. In § 38 Absatz 3 Nummer 4 werden die Worte „und gültigen“ gestrichen.’
4. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 5

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

§ 77 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „drei Jahre“ die Wörter „sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuches bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre“ eingefügt.
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre, bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, des Strafgesetzbuchs fünf Jahre sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuchs zehn Jahre nicht überschreiten.“ ‘
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Absatz 5 werden in Satz 2 nach dem Wort „darf“ die Wörter „neben der Erlaubnis nach § 81 Absatz 5a“ eingefügt.“ ‘
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 81 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) In Fällen von Absatz 3 und 4 gilt die in dem künftigen Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 beschriebene Erwerbstätigkeit ab Veranlassung der Ausstellung bis zur Ausgabe des Dokuments nach § 78 Absatz 1 Satz 1 als erlaubt. Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nach Satz 1 ist in die Bescheinigung nach Absatz 5 aufzunehmen.“ ‘
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4.
6. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 7a und 7b eingefügt:

„Artikel 7a

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 167 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 21 die Wörter „und im beschleunigten Fachkräfteverfahren“ angefügt.
2. Nach § 2 Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Zum Zweck der Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes ist die Speicherung von Daten ferner zulässig bei Ausländern, bei denen der Erteilung eines Visums gemäß § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes vorab zugestimmt wurde.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „2a“ durch die Angabe „2b“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 werden nach der Angabe „10“ die Wörter „sowie Absatz 2b“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3b wird folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2b werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die Dokumente gespeichert, die nach Erteilung der nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Vorabzustimmung zur Fortführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erforderlich sind.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „und 12“ ein Komma und die Angabe „Absatz 2b“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „3c“ eingefügt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und im beschleunigten Fachkräfteverfahren“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Registerbehörde übermittelt bei Speicheranlässen nach § 2 Absatz 2b zur Fortführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und 7 in einem automatisierten Verfahren an die zuständige Auslandsvertretung. Die Dokumente nach § 3 Absatz 3c werden auf Ersuchen zusammen mit den Daten nach Satz 1 durch die Registerbehörde an das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten übermittelt, soweit sie jeweils zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Zu diesem Zweck können das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zum Abruf von Daten und Dokumenten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden. Für die Zulassung gilt § 22 Absatz 1 Satz 3 und Absätze 2 bis 4 entsprechend.“

Artikel 7b

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 168 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:

„20a. beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes,“.

2. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. nach 18 Monaten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 des AZR-Gesetzes und Dokumente nach § 3 Absatz 3c in Verbindung mit § 2 Absatz 2b des AZR-Gesetzes.“

3. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Spalte D Ziffer I werden nach den Wörtern „- deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren“ die Wörter „- Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.
- b) In den Nummern 2 und 3 Spalte D Ziffer I werden jeweils nach den Wörtern „- deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren“ die Wörter „- Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen und Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes“ eingefügt.
- c) In Nummer 9 Spalte A Buchstabe p wird die Angabe „§ 20a AufenthG“ durch die Angabe „§ 18e Absatz 1 AufenthG“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 9a wird folgende Nummer 9b eingefügt:

A	A1*)	B**)	C	D
„9b Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch fol- gende öffentli- che Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermitt- lung/Weiter- gabe an fol- gende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummern 3, 7 und Absatz 3c in Verbindung mit § 2 Ab- satz 2b				§§ 15, 21 Ab- satz 8 des AZR- Gesetzes
Beschleunig- tes Fachkräfte- verfahren nach § 81a AufenthG				
a) Vorabzu- stimmung nach § 81a Ab- satz 3 Satz 1	(1)	(2)	Ausländerbe- hörden	die Ausländer- behörden, das Auswärtige Amt, deutsche

Nummer 6 AufenthG erteilt am gültig bis zuständige Auslandsver- tretung				Auslandsver- tretungen und das Bundes- amt für Aus- wärtige Ange- legenheiten
b) erforderliche Dokumente zur In- formation nach § 81a Ab- satz 3 Satz 1 Nummer 5 AufenthG, ins- besondere: Vorabzustim- mung der Aus- länderbe- hörde Urkunde über die erfolgreich abgeschlos- sene Berufs- o- der Hoch- schulausbil- dung Heiratsur- kunde und/o- der Geburtsur- kunden von Kindern bei Fa- miliennachzug nach § 81a Ab- satz 4 Auf- enthG Namensände- rungsurkun- den und Sprachzertifi- kate				“.

e) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe ff wird die Angabe „§ 18d Absatz 7 AufenthG“ durch die Angabe „§ 18d Absatz 6 AufenthG“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe vv werden die Wörter „vv) § 20b Absatz 1 AufenthG erteilt am befristet bis“ gestrichen.
- ccc) Der bisherige Buchstabe b Doppelbuchstabe zz wird Doppelbuchstabe yy.
- ddd) In Buchstabe e Doppelbuchstabe oo wird die Angabe „§ 4 Absatz 5 AufenthG“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 AufenthG“ ersetzt.

- bb) In Spalte B wird zu dem gestrichenen Doppelbuchstaben vv aus Spalte A Buchstabe b die Angabe „(2)*“ gestrichen.‘

7. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung in der Fassung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 werden die Wörter „sechs Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Lebensjahres“ die Wörter „um jeweils ein Jahr“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 5 wird das Komma am Ende durch die Wörter „mit der Abkürzung „F“ für Personen weiblichen Geschlechts, „M“ für Personen männlichen Geschlechts und „X“ in allen anderen Fällen,“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Auf Antrag kann das Passersatzpapier nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 bei einer Änderung des Geschlechts nach § 45b des Personenstandsgesetzes mit der Angabe des vorherigen Geschlechts ausgestellt werden, wenn der vorherige Eintrag männlich oder weiblich war. Diesem abweichenden Eintrag kommt keine weitere Rechtswirkung zu.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma und das Komma am Ende durch die Wörter „und das Zeichen „<“ in allen anderen Fällen,“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. die Versionsnummer des Dokumentenmusters,“.

2. § 31a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes bietet die Auslandsvertretung unverzüglich nach Vorlage der Vorabzustimmung oder Übermittlung der Vorabzustimmung durch das Ausländerzentralregister und nach dem Eingang der Terminanfrage der Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung an, der innerhalb der nächsten drei Wochen liegt.“ ‘

8. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 10

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
„16. Ausstellungsbehörde, 1700 bis 1709,
Ausstellungsdatum,
letzter Tag der letzten Gültigkeitsdauer und Seriennummer des
Personalausweises, des vorläufigen Personalausweises, des
Ersatz-Personalausweises, des anerkannten
Passes oder Passersatzpapiers
Ausstellungsbehörde, 1715 bis 1717,
letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-
Karte“.
2. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
„16. Ausstellungsbehörde, 1700 bis 1709,
Ausstellungsdatum,
letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des
Personalausweises, des vorläufigen Personalausweises, des
Ersatz-Personalausweises, des anerkannten
Passes oder Passersatzpapiers
Ausstellungsbehörde, 1715 bis 1719,
letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer,
Sperrkennwort und Sperrsumme der eID-Karte“.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Personalausweises“ die
Wörter „oder der eID-Karte“ und nach der Angabe „1711“ die Wörter
„oder 1718 und 1719“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Passgesetzes)

Wie bereits im Personalausweisgesetz (PAuswG) ist die Verordnungsermächtigung im Passgesetz (PassG) um die Festlegung der Einzelheiten zur Änderung von Daten des Passes zu ergänzen (§ 6a Absatz 3 Nummer 5 PassG).

In § 22a PassG ist die Befugnis für den automatisierten Abruf von Lichtbildern aus den Passregistern bereits geregelt. Bisher fehlt es jedoch an einheitlichen Kommunikationsstandards, um den automatisierten Lichtbildabruf für die dort

genannten Behörden technisch umzusetzen. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen sollen in einer Verordnung geregelt werden. Die Verordnungsermächtigung ist auch insoweit zu erweitern (§ 6a Absatz 3 Nummer 7 PassG).

Zu Artikel 2 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

In § 25 PAuswG ist die Befugnis für den automatisierten Abruf von Lichtbildern aus den Personalausweisregistern bereits geregelt. Bisher fehlt es jedoch an einheitlichen Kommunikationsstandards, um den automatisierten Lichtbildabruf für die dort genannten Behörden technisch umzusetzen. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen sollen in einer Verordnung geregelt werden. Die Verordnungsermächtigung ist daher entsprechend zu erweitern (§ 34 Nummer 12 PAuswG).

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Mit den im Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen soll erreicht werden, dass die Speicher- und Übermittlungsbefugnis für die Daten zu Ausweisen bzw. Pässen nicht sofort entfällt, wenn der Einwohner wegzieht oder stirbt, sondern die Daten zu dem Dokument noch für eine gewisse Zeit weiter gespeichert und in diesem Zeitraum auch abgerufen werden können. Damit erfolgt eine Anpassung an die Bedürfnisse der meldebehördlichen Praxis. Hinsichtlich des Zeitraums orientiert sich die Norm am Passgesetz (§ 21 Absatz 4 Satz 1) und am Personalausweisgesetz (§ 23 Absatz 4 Satz 1), welche einen Zeitraum bis fünf Jahre nach Ablauf des Dokuments vorsehen. Dieses gesetzgeberische Ziel kann durch die Regelungen des Gesetzentwurfs noch nicht vollständig erreicht werden, sondern bedingt die Folgeänderungen, die Gegenstand der Formulierungshilfe sind. Denn anders als noch in der Vorläufernorm des § 2 Absatz 1 Nummer 17 des Melderechtsrahmengesetzes stellt das Bundesmeldegesetz (BMG) hinsichtlich der Speicher- und Übermittlungsbefugnis von Pass- und Passersatzpapieren auf gültige Dokumente ab. Wenn das Dokument, das zum Zeitpunkt der Anmeldung gültig war, während der Speicherdauer abläuft, entfällt die Speicher- und Übermittlungsbefugnis mit Ablauf des Dokuments. Daher bedarf es hier einer Folgeänderung: Mit der Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG wird klargestellt, dass die Speicherbefugnis auch dann weiterbesteht, wenn das (bei der Anmeldung noch gültige) Dokument abgelaufen ist. Die Regelungen in den §§ 13 und 14 BMG sind eine redaktionell verbesserte Fassung der Regelungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs. So ist die Erwähnung in § 13 BMG, dass dies auch dann gilt, wenn die betroffene Person keine Wohnung im Inland mehr hat, überflüssig, da der Wegzug ins Ausland lediglich eine mögliche Variante des in § 13 Absatz 1 Satz 1 BMG allgemein geregelten Wegzugs ist. Ebenso wird das Verhältnis zwischen § 13 BMG und § 14 BMG durch den in § 13 Absatz 2 Satz 1 BMG eingefügten Halbsatz klarer geregelt. Durch die Änderung in § 38 BMG wird auch nach zwischenzeitlichem Ablauf der Gültigkeitsdauer weiterhin der Abruf der zu dem Dokument gespeicherten Daten ermöglicht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Die zunächst im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in Artikel 5 zum Onlinezugangsgesetz (OZG) soll nicht mehr im Rahmen dieses Gesetzentwurfs verfolgt werden, da § 8 OZG im Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen überarbeitet wird.

Zu Nummer 1

Bereits bei Schaffung der Vorschrift kam es zu einem fehlerhaften Verweis auf § 75 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) anstatt auf dessen Absatz 4. Schon aus der seinerzeitigen Begründung wird jedoch deutlich, dass auf

die sich aus dem BDSG „ergebende Verpflichtung, Lösch- bzw. Aussonderungsprüffristen vorzusehen“ (Bundestagsdrucksache 18/11163, S. 131) verwiesen werden soll, die § 75 Absatz 4 BDSG regelt.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift soll der ganz besonderen Situation im Bereich von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) Rechnung tragen, die schon aufgrund ihres Auslandsbezugs nicht mit der Situation bei sonstigen unverjährbaren Straftaten vergleichbar ist.

Die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen im Bundeskriminalamt verarbeitet im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Vielzahl personenbezogener Daten im Sinne des § 19 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) (insbesondere zu Hinweisgebern, Opfern, Zeugen von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch), die noch keinem Ermittlungs- bzw. Strukturverfahren zugeordnet werden konnten. Ein Großteil dieser Daten stammt vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das zuletzt insbesondere im Zuge der hohen Anzahl an Flüchtlingen aus Kriegsgebieten seit 2015 ca. 4 600 völkerstrafrechtlich relevante Hinweise an das BKA übermittelt hat, von denen ein großer Teil noch keinem Ermittlungsverfahren zugeordnet werden konnte. Hinweise ohne Verfahrensbezug müssen aufgrund der derzeitigen Rechtslage nach fünf Jahren gelöscht werden, wodurch die Verfolgung und Ahndung nach Ablauf der fünf Jahre unmöglich würden. Die bestehende maximale Speicherfrist von fünf Jahren gemäß § 77 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 BKAG soll daher für die Straftatbestände der §§ 6 bis 13 VStGB auf mindestens zehn Jahre verlängert werden.

Denn einerseits können Völkerstraftaten in vielen Fällen aus tatsächlichen Gründen erst Jahrzehnte später verfolgt werden. Andererseits dürfen entsprechende Taten auch nach Jahrzehnten noch verfolgt werden, da Verbrechen nach dem VStGB nicht verjähren (vgl. § 5 VStGB). Diese langen Verfahrensdauern werden beispielsweise belegt durch die in Deutschland noch aktuell geführten Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien (1991 bis 1999) und mit dem Völkermord in Ruanda (1994). Die Änderung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass in Völkerstrafrechtsermittlungen der Zeugenbeweis oftmals das einzig mögliche Beweismittel für eine effektive Strafverfolgung ist. Besonders wenn Verantwortliche aus noch bestehenden staatlichen oder staatsähnlichen Strukturen heraus agieren, bleiben die deutschen Ermittlungsbehörden auf Zeugen und Hinweisgeber angewiesen, um Erkenntnisse über die militärischen oder zivilen Befehls- und Hierarchiestrukturen erlangen zu können. Zur besonderen Bedeutung des Zeugenbeweises trägt auch bei, dass in noch andauernden bewaffneten Konflikten die Gefährdungslage für Leib und Leben regelmäßig Vor-Ort-Ermittlungen verhindert. Zudem könnte aufgrund einer dafür notwendigen Kooperation mit lokalen oder regionalen Behörden mit völkerrechtlich nicht geklärter Legitimität die Unabhängigkeit der Untersuchung infrage gestellt werden. Insofern setzen Ermittlungen am Tatort, einschließlich der Erhebung von Sachbeweisen, zunächst die Wiederherstellung eines ausreichend gesicherten Umfelds sowie einer hinreichend rechtsstaatlichen Ordnung voraus. Auch die Erlangung von Beweismitteln mittels Rechtshilfeersuchen sind während eines fortdauernden Konflikts aus denselben Gründen erschwert oder nicht möglich.

Dies unterstreicht zudem die lange Dauer völkerstrafrechtlicher Ermittlungen, die eine Verlängerung der Prüf- und Speicherungsfristen erforderlich macht. Beispielhaft auch für diesen zeitlichen Aspekt ist der syrische Bürgerkrieg, in dessen Zusammenhang der Generalbundesanwalt seit 2011 personenbezogene Ermittlungen und Strukturverfahren führt. Erst im April 2020, neun Jahre später, begann vor dem Oberlandesgericht Koblenz der erste Prozess gegen zwei Vertreter des sogenannten Assad-Regimes wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die beiden Syrer waren nach ihrer Flucht in Deutschland von mutmaßlichen Opfern erkannt und im Februar 2019 in Berlin und Rheinland-Pfalz festgenommen worden. Die Anklage wirft ihnen Verbrechen gegen die Menschlichkeit 2011 und 2012 vor. Oftmals mangelt es den beim BKA eingehenden Hinweisen jedoch zunächst an einem konkreten Deutschlandbezug. Das heißt, dass zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Hinweises kein in Deutschland aufhältiger Tatverdächtiger festgestellt werden kann. Durch die Einreise von Flüchtlingen/Asylbewerbern aus Krisenländern nach Deutschland besteht jedoch die erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass nicht nur Opfer, sondern auch Täter aus Krisengebieten nach Deutschland einreisen. Bedingt durch den unterschiedlichen Fluchtbeginn und die unterschiedliche Fluchtdauer können jedoch Jahre verstreichen, bis weitere für den Fortgang des Verfahrens relevante Personen außerhalb von Konflikt-/Krisengebieten von deutschen Ermittlungsbehörden vernommen werden können. Zudem können Täter oftmals erst Jahre nach ihrer Einreise als solche festgestellt und identifiziert werden. So war einer der beiden Angeklagten im oben genannten Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz bereits 2014 nach Deutschland eingereist. Mit oftmals erst nach Jahrzehnten beginnenden, langen Verfahren zu nicht der Verjährung unterliegenden Völkerstraftaten geht mithin das Bedürfnis einher, dass die für die Verfahren erforderlichen Erkenntnisse deutlich länger als bisher vorgesehen gespeichert werden.

Insgesamt besteht so für die Ermittlung in Strafsachen wegen des Verdachts von Straftaten nach dem VStGB und damit für die in Frage stehenden Regelungen ein phänomentypisch besonderes Bedürfnis, das diese VStGB-Straftaten von anderen Straftaten abhebt.

Gleichzeitig sollen die Aussonderungsprüffristen des § 77 Absatz 2 Satz 1 BKAG für die Straftatbestände der §§ 6 bis 13 VStGB von fünf auf zehn Jahre für Erwachsene und von drei auf fünf Jahre für Jugendliche verlängert werden. Die Verlängerung der Aussonderungsprüffrist trägt dem im Vorgehenden beschriebenen, für Straftaten nach VStGB spezifischen Umstand Rechnung, dass bei der Verfolgung von Völkerstraftaten oft Jahrzehnte vergehen, bevor neue Erkenntnisse zu einem bereits festgestellten Sachverhalt eingehen. Die derzeit zu knapp bemessene Aussonderungsprüffrist erhöht zudem den turnusmäßig anfallenden Arbeitsaufwand für die kriminalpolizeiliche Aussonderungsprüfung erheblich.

Zu Artikel 7 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

In § 81 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird ein neuer Absatz 5a eingefügt, nach dem in den Fällen, in denen die Ausländerbehörde die Ausstellung des Dokuments nach § 78 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für einen Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 (Ausbildungs- und Erwerbstätigkeitsaufenthalte) veranlasst hat, die Erwerbstätigkeit, wie sie in diesem Aufenthaltstitel vorgesehen sein wird, als erlaubt gilt. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, bereits in der Zeit zwischen Veranlassung der Ausstellung und der Ausgabe des elektronischen Aufenthaltstitels die angestrebte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Diese Erlaubnis ist in die Fiktionsbescheinigung nach Absatz 5 aufzunehmen.

Bei der Änderung in § 78a des Aufenthaltsgesetzes handelt es sich um eine reaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung des § 81 Absatz 5a AufenthG.

Zu Artikel 7a (Änderung des AZR-Gesetzes)

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) wurde der Rahmen für eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten geschaffen. Um die Dauer des Verwaltungsverfahrens bis zur Erteilung des Visums deutlich zu verkürzen, können Arbeitgeber mit einer Vollmacht der Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einleiten: § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AufenthG sieht hierzu vor, dass die Ausländerbehörde die zuständige Auslandsvertretung über die bevorstehende Visumantragstellung eines Ausländers nach erfolgreicher Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens informiert. Darüber hinaus stimmt die Ausländerbehörde der Visumerteilung nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen vorab zu.

Bei der praktischen Umsetzung dieser Vorgaben sind neben der wichtigen Beschleunigung des Verfahrens auch Kosteninteressen, Digitalisierungserfordernisse und Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen: Die mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes eingeführte Vorinformation der Auslandsvertretung versetzt diese nicht nur in die Lage, ihre Terminvergabepraxis zu optimieren, sie gewährleistet auch, dass insgesamt ausreichend Kapazitäten zur Einhaltung der nach § 31a der Aufenthaltverordnung (AufenthV) vorgesehenen Fristen (für den Termin zur Visumantragstellung sowie für die Bescheidung des Visumantrags) zur Verfügung stehen.

Die Vorabzustimmung muss bisher entweder in Papierform ausgestellt und dem Arbeitgeber als Bevollmächtigten der Fachkraft persönlich übergeben werden, um dann von dem Bevollmächtigten ins Herkunftsland der Fachkraft verschickt und von dieser im Original bei der Auslandsvertretung vorgelegt zu werden oder per E-Mail von der Ausländerbehörde über das Verbindungsnetz gemäß § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (IT-NetzG) an die zuständige Auslandsvertretung übermittelt werden.

Die Versendung der Vorabzustimmung in Papierform ins Ausland ist zeitintensiv, zudem können dabei Originaldokumente verloren gehen und es besteht die Gefahr von Fälschungen.

Auch die zweite Möglichkeit – die Übermittlung der Vorabzustimmung und weiterer relevanter Dokumente im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens durch eine signierte E-Mail der zuständigen Ausländerbehörde an die zuständige Auslandsvertretung unter Nutzung des Verbindungsnetzes nach § 3 IT-NetzG – stellt keine geeignete Lösung dar. Nicht alle Ausländerbehörden sind an das dafür erforderliche Netz angeschlossen, die Übermittlung ist wegen der erforderlichen manuellen Eingaben fehleranfällig und die Vorabzustimmung nebst allen Urkunden wird bei vielen Postfächern der Auslandsvertretungen die zulässige Größe der Anlagen überschreiten.

Die Nutzung des nach § 90c AufenthG eingerichteten sog. RK-Visa ist ebenfalls keine geeignete Alternative für die Übermittlung der Vorabzustimmung und weiterer Dokumente von den Ausländerbehörden an die Auslandsvertretungen im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. § 90c des Aufenthaltsgeset-

zes gilt nur für Datenübermittlungen „im Visumverfahren“; das RK-Visa ist deshalb auf Datenübermittlungen nach Stellung des Visumantrags ausgelegt. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG beginnt hingegen bereits im Vorfeld des Visumverfahrens. Die erforderliche Anpassung des RK-Visa für Datenübermittlungen der Ausländerbehörden an die Auslandsvertretungen wäre zeit- und ressourcenaufwändig. Es würde erheblichen zeitlichen Vorlauf erfordern, bis dieser Kommunikationskanal im beschleunigten Fachkräfteverfahren genutzt werden könnte. Das Verfahren soll deshalb digitalisiert und mit einem IT-System realisiert werden, das alle Ausländerbehörden bundesweit und alle Auslandsvertretungen weltweit gleichermaßen nutzen können. Dies entspricht auch dem Auftrag aus dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, die Möglichkeiten der digitalen Verwaltung zu erweitern und eine effektive interne Behördenkommunikation auszubauen. Das Ausländerzentralregister (AZR) bietet die technischen Voraussetzungen für eine kurzfristig und mit vertretbarem Kostenaufwand zu realisierende Datenübermittlung zwischen den Ausländerbehörden und den Auslandsvertretungen im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

Mit diesem Änderungsantrag werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Ausländerzentralregisters als sicheren Kommunikationsweg für die Übermittlung der Vorabzustimmung und die Speicherung erforderlicher Dokumente geschaffen. Die jeweilige Pflicht der Ausländerbehörden zur Speicherung der Daten und Aktenführung vor Ort bleibt von der Speicherung im Ausländerzentralregister unberührt.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung von Artikel 7a Nummer 5.

Zu Nummer 2

Mit dieser Vorschrift werden die Voraussetzungen für die Speicherung von Daten eines Ausländers im AZR geschaffen, der – vertreten durch seinen Arbeitgeber – ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG beantragt hat.

Grund für den eigenständigen Speicheranlass und die damit einhergehende Vorverlagerung der Speicherung von Daten im AZR ist die Nutzung der sicheren Kommunikationswege des AZR für die Datenübermittlung zwischen der Ausländerbehörde und der jeweiligen Auslandsvertretung im Verfahren nach § 81a AufenthG. Der Speicheranlass entspricht insoweit dem Speicheranlass, der zuletzt mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz in § 2 Absatz 2a des AZR-Gesetzes (AZRG) im Zusammenhang mit der Aufnahme von Personen aus dem Ausland zur Durchführung des Sicherheitsabgleichs nach § 73 Absatz 1a Satz 3 AufenthG geschaffen worden ist.

Die Übermittlung der Vorabzustimmung und der erforderlichen Dokumente soll wegen der Vergleichbarkeit deshalb entsprechend geregelt und die Regelung in einem neuen Absatz des § 2 AZRG verortet werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 Buchstabe a ist eine Folgeänderung zu Artikel 7a Nummer 2.

Die erforderlichen Dokumente zur Fortführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens durch das Auswärtige Amt, die Auslandsvertretungen oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten nach erfolgter Vorabzustimmung nach § 81 a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG sollen in elektronischer Form im AZR

gespeichert werden. Damit können diese unverzüglich, medienbruchfrei und sicher zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 7a Nummer 2 und 3.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung der Überschrift wird die Besonderheit des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gegenüber dem Visaverfahren verdeutlicht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung der Vorgaben des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Es wird die Übermittlung der notwendigen Daten und Dokumente im beschleunigten Fachkräfteverfahren geregelt. Die elektronische Übermittlung und die Abkehr vom globalen Papierversand ermöglichen Beschleunigung und Transparenz und erhöhen gleichzeitig die Sicherheit des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Die Registerbehörde soll in den Fällen, in denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG erfolgreich durchgeführt wurde, der zuständigen Auslandsvertretung folgende Daten übermitteln: die Bezeichnung der Ausländerbehörde, die die Vorabzustimmung erteilt hat (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 AZRG), die AZR-Nummer (§ 3 Absatz 1 Nummer 2), den Anlass der Datenspeicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 AZRG), die Grundpersonalien des Ausländers (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG), die Vorabzustimmung, die eine Entscheidung der Ausländerbehörde im Zusammenhang mit der Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens darstellt (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 AZRG), und die gespeicherten Daten nach § 3 Absatz 3c AZRG. Zu den nach § 3 Absatz 3c AZRG zu speichernden Dokumenten gehören die Vorabzustimmung der Ausländerbehörde und die in der Vorabzustimmung aufgeführten Urkunden und Zertifikate, die Grundlage für die ausgestellte Vorabzustimmung zur Visumerteilung waren. Dies sind insbesondere die Urkunde über die im Ausland oder Inland abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung, Namensänderungsurkunden (soweit der Name auf der Urkunde vom Namen laut Pass abweicht), Personenstandsurkunden (Heirats- und Geburtsurkunden, soweit der Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a Absatz 4 AufenthG mitumfasst ist) und erforderlichenfalls Zertifikate über im Ausland oder Inland erworbene Sprachkenntnisse sowohl des Ausländers als auch seines Ehepartners.

Für die Gewährleistung der beschleunigten Terminvergabe zur Visumbeantragung innerhalb von drei Wochen nach § 31a Absatz 1 AufenthV und der fristgemäßen Entscheidung über den Visumantrag innerhalb der gesetzlich festgelegten Regelfrist von drei Wochen nach § 31a Absatz 2 AufenthV ab Stellung des vollständigen Visumantrags nach Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens benötigen die deutschen Auslandsvertretungen bestimmte Daten aus dem AZR schnellstmöglich. Zu diesem Zweck können sie gemäß § 22 AZRG zum Abruf der erforderlichen Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden.

Das Auswärtige Amt kann in die Entscheidung der Auslandsvertretung vorbereitend eingebunden werden. Daneben wird zum 01.01.2021 das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten eingerichtet, das unterstützende Tätigkeiten auch im Visumverfahren übernehmen soll. Daher sind auch das Auswärtige Amt und

das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten als ersuchende Behörde für die Daten nach § 3 Absatz 3c AZRG gegenüber der Registerbehörde und zur Zulassung im automatisierten Verfahren aufzunehmen.

Ein automatisiertes Abrufverfahren darf nach § 22 Absatz 2 AZRG, der gemäß § 21 Absatz 8 Satz 3 AZRG entsprechend anwendbar ist, eingerichtet werden, soweit es wegen der Häufigkeit von Übermittlungersuchen oder der Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Ausländers angemessen ist.

Eilbedürftigkeit liegt in beschleunigten Fachkräfteverfahren stets vor, wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 81a Absatz 1 AufenthG ergibt. Grundlegend ist das Interesse der Wirtschaft, offene Stellen schnellstmöglich zu besetzen, und der Fachkraft an einer schnellstmöglichen Einreise. Schutzwürdige Interessen der Fachkraft werden durch die Einrichtung des Abrufverfahrens nicht beeinträchtigt.

Zu Artikel 7b (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Für die Abfrage von Daten im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG wird ein eigener Abfragezweck eingeführt.

Zu Nummer 2

§ 18 Absatz 3 Nummer 4 der AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) regelt die Löschung der im Zusammenhang mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren gespeicherten Daten nach Ablauf von 18 Monaten nach Ausstellung der Vorabzustimmung.

Eine Speicherung für 18 Monate ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Daten für die Erteilung der sich anschließenden Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung stehen. Diese muss der Ausländer nach der Einreise ins Bundesgebiet vor Ablauf des in der Regel zwölf Monate gültigen Visums bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Die Einreise der Fachkraft kann während der gesamten Gültigkeitsdauer des Visums, mithin unter Umständen auch kurz vor Ablauf der Gültigkeit erfolgen. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den Familiennachzug des Ehegatten sowie minderjähriger lediger Kinder der Fachkraft, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllen und ihre Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang stellen.

§ 81a Absatz 4 AufenthG verlangt für den Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren, dass die Visumanträge des Ehegatten und der minderjährigen Kinder in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Einreise der Familienangehörigen innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Fachkraft stattfinden soll.

Die Verpflichtung zur Löschung der Daten erst nach 18 Monaten gewährleistet, dass auch bei zeitlich versetzter Visumantragstellung der Familienangehörigen die Daten und Dokumente für die Prüfung durch die Auslandsvertretung im AZR noch vorliegen.

Darüber hinaus ist neben der Gültigkeitsdauer des Visums zu berücksichtigen, dass insbesondere in Fällen mit Familiennachzug nach § 81a Absatz 4 AufenthG aus Staaten, in denen eine Legalisation von Personenstandsurkunden nicht möglich ist, die Gültigkeitsdauer der Vorabzustimmung von drei Monaten regelmäßig verlängert werden muss.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 7a Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 7a Nummer 5.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in Anpassung an die Neu Nummerierung von Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Zu Buchstabe d

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG wurde in Verbindung mit der neuen Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration bei zentralen Ausländerbehörden für Fachkräftemigration und verkürzten Bearbeitungsfristen für die beteiligten Behörden ein Angebot für ein Verfahren geschaffen, das zu einer verlässlich schnelleren Besetzung freier Stellen führen soll.

Vor diesem Hintergrund ist das Datum der Ausstellung der Vorabzustimmung nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG als „Entscheidungsdatum“ zu speichern.

Die zuständige Auslandsvertretung ist zu erfassen. Diese ist Empfängerin der durch das AZR automatisch generierten Information nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AufenthG, dass für sie eine Vorabzustimmung hinterlegt ist.

Darüber hinaus sind die Vorabzustimmung der Ausländerbehörde und die in der Vorabzustimmung aufgeführten Urkunden und Zertifikate, die Grundlage für die ausgestellte Vorabzustimmung zur Visumerteilung waren, zu speichern. Dies sind insbesondere die Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung, Namensänderungsurkunden (soweit der Name auf der Urkunde vom Namen laut Pass abweicht), Personenstandsurkunden (Heirats- und/oder Geburtsurkunden, soweit Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a Absatz 4 AufenthG mitumfasst ist) und erforderlichenfalls Zertifikate über im Ausland oder Inland erworbene Sprachkenntnisse sowohl des Ausländers als auch seines Ehepartners. Die Ausländerbehörde fordert vom sich regelmäßig im Ausland befindenden, im Inland für das beschleunigte Fachkräfteverfahren durch den Arbeitgeber vertretenen Ausländer die Urkunden grundsätzlich nicht im Original an. Im Termin zur Visumbeantragung müssen daher die Originale dieser Urkunden vorgelegt und von der Auslandsvertretung zur Vermeidung von Missbrauch mit den im AZR gespeicherten Kopien abgeglichen und auf Plausibilität geprüft werden. Zu ausländischen Personenstandsurkunden nimmt die Auslandsvertretung zudem eine Bewertung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit vor.

Das Wort „insbesondere“ ist dahingehend eng auszulegen, dass weitere Dokumente neben den ausdrücklich genannten, nur ausnahmsweise gespeichert werden dürfen. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Dokument im Einzelfall entscheidungserheblich für die Erteilung der Vorabzustimmung war und das Dokument voraussichtlich auch für die Entscheidung über die Visumerteilung erforderlich ist. Die jeweilige Pflicht der Ausländerbehörden zur Speicherung der Daten und Aktenführung vor Ort bleibt von der Speicherung im AZR unberührt.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in Anpassung an die Neu Nummerierung von Kapitel 2, Abschnitte 3 und 4 AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur wegen einer Doppelung des Buchstaben vv.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur einer Nichtverwendung des Doppelbuchstaben yy.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) ist § 4 Absatz 5 AufenthG weggefallen und wurde mit unverändertem Wortlaut durch § 4 Absatz 2 AufenthG ersetzt. Der Klammerzusatz „Assoziationsrecht EWG/Türkei“ bleibt unverändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 7b Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Artikel 8 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Durch die Ergänzung der Nummer 2 des Artikels ist der Artikel insgesamt neu zu fassen.

Zu Nummer 1

Es wird auf die Begründung zu Artikel 8 des Regierungsentwurfs (Bundesratsdrucksache 435/20, S. 29 f.) verwiesen.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des AZRG mit Artikel 7a dieses Gesetzes wird die Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren von der Ausländerbehörde über das AZR an die Auslandsvertretung übermittelt. § 31a Absatz 1 AufenthV ist deshalb dem Verfahren anzupassen. Da nicht ausgeschlossen ist, dass im Einzelfall die Vorabzustimmung nicht übermittelt, sondern persönlich übergeben wird, bedarf es auch für diesen Fall einer gesetzlichen Regelung.

Auch bei Übermittlung der Vorabzustimmung über das AZR wird dem Arbeitgeber parallel eine Ausfertigung der Vorabzustimmung inklusive Kopien der vorgenannten Nachweise zur Weiterleitung an den Ausländer zugeleitet. Damit wird gegenüber dem Arbeitgeber und der Fachkraft Transparenz geschaffen. Auf Basis der Vorabzustimmung bucht der Ausländer eigenständig (in der Regel auf der Homepage der in der Vorabzustimmung genannten Auslandsvertretung) einen Termin zur Visumantragstellung für das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG. Die Auslandsvertretung stellt sodann sicher, dass ein Termin, der innerhalb von drei Wochen ab Eingang der Terminanfrage liegt, vergeben wird.

Zu Artikel 10 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Sperrkennwort und Sperrsumme der eID-Karte sollen erst bei der Auswertung der Rückmeldung nach § 7 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) von der Wegzugsmeldebehörde an die Zuzugsmeldebehörde übermittelt werden und nicht bereits im vorausgefüllten Meldeschein (§ 4 1. BMeldDÜV) und in der Rückmeldung (§ 6 1. BMeldDÜV). Sperrkennwort und Sperrsumme der eID-Karte sind somit in den §§ 4, 6 1. BMeldDÜV zu streichen und die Angabe zu den DSMeld-Blättern anzupassen.